

BGHSt 57, 183 = NJW 2012, 1524 = JuS 2012, 757¹

Sachverhalt: ... kam der Angekl. plötzlich hinter einer Ecke hervor. Er lief unmittelbar auf den Nebenkl. zu und stach seinem nichts ahnenden Opfer sofort von seitlich hinten kommend in den Rücken. Mit den Worten „Verreck', du Hurensohn“ rammte er ihm ein 22 cm langes doppelklingiges Messer mit einer Klinge Länge von 11 cm derart heftig in den Rücken, dass die achte Rippe des Opfers durchtrennt wurde und die Klinge anschließend noch in die Lunge eindrang. Der Nebenkl. sackte auf dem Boden zusammen. Es entwickelten sich tumultartige Zustände; der Begleiter des Nebenkl. brachte den Angekl. zu Boden und hielt ihn bis zum Eintreffen der Polizei fest. Die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit betrug beim Angekl. maximal 1,58‰. Der Nebenkl. erlitt einen Hämatothorax; es bestand akute Lebensgefahr. Ohne eine sofort durchgeführte Notoperation wäre er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verstorben. Er leidet nach wie vor unter erheblichen physischen und psychischen Beeinträchtigungen.

Aus den Gründen: Die **Beweiswürdigung** des LG begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[24] 1. Nach Auffassung des SchwurGer. sprechen zwar nicht unerhebliche Gesichtspunkte für einen zumindest bedingten Tötungsvorsatz, nämlich insbesondere die erhebliche Wucht des von dem Ausspruch „Verreck', du Hurensohn“ begleiteten Messerstichs. Dagegen stehe indes die Tatsache, dass der Angekl. lediglich einen Stich ausgeführt habe und darüber hinaus auch nicht unerheblich alkoholisiert gewesen sei. „Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Hemmschwellentheorie sieht die Kammer im Zweifel zu Gunsten des Angekl. einen Tötungsvorsatz als nicht mit letzter Sicherheit erwiesen an.“

[25] 2. Diese **Beweiserwägungen halten – auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (vgl. ...) – rechtlicher Nachprüfung nicht stand.** Die Begründung, mit der das LG meinte, dem Angekl. nicht wenigstens bedingten Tötungsvorsatz nachweisen zu können, ist lückenhaft und teilweise widersprüchlich.

[26] a) **Bedingt vorsätzliches Handeln** setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen **Erfolgs als möglich**

¹ Zur „**Hemmschwellentheorie**“ vgl. auch Fahl, JuS 2013, 499; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster, § 15 Rn. 87 sowie Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 212 Rn. 5 - 5b.

und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (...). Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt (...). Zwar können das Wissens- oder das Willenselement des Eventualvorsatzes gleichwohl im Einzelfall fehlen, so etwa, wenn dem Täter, obwohl er alle Umstände kennt, die sein Vorgehen zu einer das Leben gefährdenden Behandlung machen, das Risiko der Tötung infolge einer psychischen Beeinträchtigung – z. B. Affekt, alkoholische Beeinflussung oder hirnorganische Schädigung (..) – zur Tatzeit nicht bewusst ist (Fehlen des Wissenselements) oder wenn er trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit der Tat ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolgs vertraut (Fehlen des Willenselements). Bei der erforderlichen Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände (vgl. BGHSt36, 1f. ...) darf der Tatrichter den Beweiswert offensichtlicher Lebensgefahrlichkeit einer Handlungsweise für den Nachweis eines bedingten Tötungsvorsatzes nicht so gering veranschlagen, dass auf eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen Beweisanzeichen verzichtet werden kann (BGH, StV1994, STV Jahr 1994 Seite 654 = BeckRS1994, BECKRS Jahr 08689; vgl. zusammenfassend zuletzt BGH, Urt. v. 23. 2. 2012 – BGH 20120223 Aktenzeichen 4 StR 608/11, BeckRS2012, BECKRS Jahr 07423 m. w. Nachw.).

Die **Annahme einer Billigung liegt nahe, wenn der Täter sein Vorhaben trotz erkannter Lebensgefahrlichkeit durchführt** (st. Rspr.; vgl. ...). Hierbei sind die zum Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise –, die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motivation in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen (vgl.). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist das Vertrauen auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolgs regelmäßig dann zu verneinen, wenn der vorgestellte Ablauf des Geschehens einem tödlichen Ausgang so nahekommt, dass nur noch ein glücklicher Zufall diesen verhindern kann (...).

Im Verständnis des BGH erschöpft sich die „Hemmschwellentheorie“ somit in einem Hinweis auf § 261 StPO² (...; Schneider, in: MünchKomm-StGB, § 212 Rdnr. 48: „prozessuale Selbstverständlichkeit“). Der BGH hat demgemäß immer wieder hervorgehoben, dass durch sie die Wertung der hohen und offensichtlichen

² Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hierzu und insb. zu ihren Grenzen: Wessels, Strafprozessrecht, Rn. 490 ff.

Lebensgefährlichkeit von Gewalthandlungen als ein gewichtiges auf Tötungsvorsatz hinweisendes Beweisanzeichen(...) in der praktischen Rechtsanwendung nicht in Frage gestellt oder auch nur relativiert werden sollte (...), auch nicht bei Taten zum Nachteil des eigenen Kindes (...). Zur Verneinung des voluntativen Vorsatzelements bedarf es vielmehr in jedem Einzelfall tragfähiger Anhaltspunkte dafür, dass der Täter ernsthaft darauf vertraut haben könnte, der Geschädigte werde nicht zu Tode kommen.